

trauen keineswegs, allein man müsse auf künftig denkbare Fälle Sorge tragen. Es lasse sich wohl nicht läugnen, daß die meisten der Patrimonialgerichtsverfassung sehr abgeneigt wären.

Prinz Johann: Man könne ja vielleicht den Ausdruck „kann“ in: „wird“ verwandeln. Der Antrag des v. Einsiedel aber scheine ihm zu beschränkend. Ein Richter müsse ganz frei und demnach in keinem Privatdienste stehen, weshalb er vorschlage, nach dem Worte „betreiben“ einzuschließen: „noch außer dem im §. 18. gedachten Falle in Privatdiensten stehen.“

Mit der Veränderung seines Amendements erklärt sich v. Posern einverstanden.

Secr. Hartz: Der Bestimmung des §., daß künftig ein Justitiar keine Advocatenpraxis mehr führen dürfe, wolle er — so hart es ihm auch erscheine, — da ähnliche Anordnungen auch in den Nachbarstaaten stattfänden, nicht widersprechen. Aber wenn man einen Patrimonialrichter nicht mehr als die Verwaltung eines Gerichts zugestehen wolle, so mache er darauf aufmerksam, daß in Sachsen sich nur sehr wenige Gerichtsbezirke vorfinden möchten, welche die Bedürfnisse einer ganzen Familie nur einigermaßen deckten. Die Folge hiervon könne keine andere sein, als daß entweder sich zum Richteramt nicht qualificirende Subjecte dergleichen Stellen annehmen würden, oder solche, die anderwärts durchaus kein Unterkommen fänden, und so werde man sich abermals einen indirecten Zwang gegen die Patrimonialjurisdiction zu Schulden kommen lassen. Dieß rechtfertige sich schon durch Beschränkung der Advocatenpraxis nicht, und am Ende werde man eine Regel aufstellen, von der die Ausnahme zur Regel werde. Eine eben so große Unbilligkeit liege in der Bestimmung, dem Justitiar die Advocatenpraxis nur Dispenfationsweise auf Antrag des Gerichtsherrn zu gestatten. Hierdurch werde der Zweck, die möglichste Unabhängigkeit des Richteramtes herbeizuführen, auf alle Weise verhindert. Hiergegen ließen sich mit Recht dieselben Gründe anführen, welche früher Mehrere zur Erklärung des Reverswesens bewogen hätten. Zum wahren Segen der Justizverwaltung in Sachsen werde es dienen, das Richteramt den Händen von Männern anvertraut zu sehen, welche sich als brauchbar und in jeder Hinsicht kenntnißreich bewährten. Dieß aber verhindere die Bestimmung des vorliegenden §. Nach dem Allen schlage er vor: Zeile 1. und 2. die Worte: „von nicht mehr — vorstehen auch,“ so wie Zeile 4. bis 7. die Worte: „auf den Antrag — oder auch“ in Wegfall zu bringen.

Staatsminister v. Dönnert: Was zuvörderst den Antrag des v. Einsiedel anlange, so müsse er bemerken, daß die Regierung Privatdienste des Justitiars an sich wohl für zulässig erachte, sie auch hinsichtlich der Gerichtsuntergebenen zu gestatten kein Bedenken getragen habe, indem da höchstens eine Verhinderung der Ausübung der richterlichen Function in einem einzelnen Falle, eben so, wie bei obwaltender Verwandtschaft eintrete. — Der Vorschlag des v. Posern werde keinen wesentlichen Unterschied herbeiführen, da der Gegenstand immer nur eine Ausnahme

von der allgemeinen Regel bleibe, über deren Zulässigkeit in jedem Falle cognoscirt werden müsse. — Was ferner den Antrag des Secr. Hartz anlange, so sei der Gesetzentwurf hauptsächlich von der Ansicht ausgegangen, daß es zur Verbesserung der Justizpflege dienen werde, wenn der Gerichtshalter am Orte des Gerichts seinen Wohnsitz nehme. Dieß könne natürlich bei größern Bezirken desto eher in Ausführung gebracht werden, obgleich auch, wenn der §. 4. unverändert angenommen worden wäre, hier und da dennoch Dispensationen hätten Platz ergreifen müssen. Da dieß nun aber nicht der Fall gewesen sei, würden auch noch mehrere Dispensationen nöthig werden, wobei die Regierung nicht unterlassen werde, die größte Billigkeit obwalten zu lassen. Eine solche Maßregel sei aber schon deshalb nothwendig, um die Uebernahme zu vieler Justitiariate zu verhindern, wie denn auch die Regierung schon mehrmals in den Fall gekommen sei, die Gerichtshalter anzuweisen, einige ihrer Gerichtshaltereien abzugeben, weil sie selbige allein nicht mehr zu übersehen vermocht hätten. In Bezug auf den 2. Theil des Hartzischen Amendements endlich müsse er bemerken, daß es wohl im Interesse der Gerichtsherrn liegen könne, sie bei der ihren Justitiarien zu ertheilenden Erlaubniß zur Advocatenpraxis zu hören, und ihre Genehmigung dazu nicht auszuschließen.

Fürst v. Schönburg: Wenn man auch den lezten Gegenstand nicht auf den Antrag der Gerichtsherrn stellen wolle, werde doch wenigstens deren Zustimmung erforderlich sein.

Prinz Johann: Bei etwaniger Annahme des Hartzischen Amendements schlage er vor, nach dem Schlusse des §. noch die Worte beizufügen: „Die Uebernahme mehrerer Justizverwaltungen kann das Justizministerium dann untersagen, wenn sich dieselbe als nachtheilig für die Justizpflege darstellt.“ — Ferner hege er zwar gegen den Wegfall der Zustimmung zur Gestattung der Advocatenpraxis kein wesentliches Bedenken, halte aber die von Secr. Hartz gehegte Besorgniß nicht für so groß, da der Gerichtsherr selbst dabei interessirt sein müsse, seine Justitiarien nebenbei noch practiciren zu sehen.

Nachdem die Vorschläge des v. Einsiedel, v. Posern, Secr. Hartz und Prinzen Johann ausreichende Unterstützung gefunden, Fürst v. Schönburg aber sein Amendement wieder zurückgenommen hatte, geht der Präsident zur Abstimmung über selbige über, und fragt: 1) Nimmt die Kammer den Vorschlag des Prinzen Johann wegen Untersagung aller Privatdienste für die Patrimonialrichter an? 2) Genehmiget man den Vorschlag des v. Posern, wie sich solcher nach der von dem Antragsteller genehmigten Abänderung des Prinzen Johann gestaltet hat? 3) Wird der 1. Theil des Hartzischen Amendements, nach welchem den Gerichtsverwaltern die Uebernahme mehrerer Gerichtsbestellungen nicht untersagt sein soll, angenommen? 4) Genehmiget man den Antrag des Secretair Hartz, daß den Patrimonialrichtern auch ohne Concurrency der Gerichtsinhaber die Advocatenpraxis möge gestattet werden? Die Frage 1) wird mit 21 Stimmen gegen 7 bejaht; 2)